



Benutzungsordnung Vereinshaus Lok

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den Innen- und Außenbereich des Vereinshauses sowie aller Gegenstände und Einrichtungen unter Einbeziehung der Zufahrtswege und der unmittelbaren Umgebung.

§ 2 Nutzungsberechtigung

I) Beantragung der Benutzung des Vereinshauses bei dem Vermieter

Eine gewünschte Benutzung des Vereinshauses ist bei dem Vermieter, den Sportfreunden Lokomotive Wengerohr-Belingen 2017 e. V. (im Folgenden als Lok bezeichnet), zu beantragen und durch diesen zu genehmigen.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Unberechtigte Benutzungen werden zur Anzeige gebracht.

II) Umfang der Nutzungsberechtigung

Die Benutzung umfasst das Betreten und Verweilen im Vereinshaus der Lok und des umliegenden Grundstücks.

Nicht erfasst wird die Nutzung des angrenzenden Sportgeländes, der Umkleieräume und der Mannschaftsduschen. Dies gilt auch für die Nutzung der Flutlichtanlage. Diese sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Nutzungsberechtigung. Die Nutzung bedarf einer gesonderten Berechtigung.

III) Rauchverbot

In den Räumlichkeiten des Vereinshauses, der Toiletten sowie der Kabinen herrscht absolutes Rauchverbot (Innenbereich).

IV) Grillen im Freien

Es ist gestattet Grillfeuer an der hierfür vorgesehenen Stelle anzulegen. Die Grills vor Ort dürfen verwendet werden. Mitgebrachte Grille müssen ebenfalls in der vorgesehen Grillstelle verwendet werden.

Das dazu benötigte Brennmaterial ist vom Mieter mitzubringen. Die Verwendung von Benzin und ähnlichem ist nicht gestattet.

Das Schlagen und Sammeln von Feuerholz im Wald ist untersagt. Es darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz und Holzkohle verbrannt werden.

Nach Beendigung des Grillens ist das Feuer sofort zu löschen und die Asche und sonstige Grillrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen.

V) Benutzung durch Jugendliche

Bei der Benutzung durch Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Jugendliche Benutzer haben dem Verein einen Erziehungsberechtigten oder eine Vertrauensperson zu benennen, welche die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

VI) Ordnungsgemäße Benutzung des ausgehändigten Schlüssels

Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet der Mieter dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.

§ 3 Verlust der Nutzungsberechtigung

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Vermieter eine sofortige Räumung des Grundstückes verlangen und den Mieter von weiteren Benutzungen ausschließen.

In diesem Fall hat der Mieter keine Ersatzansprüche gegen den Vermieter.

§ 4 Benutzungsgebühren, Nebenkosten, Kautions u. a.

Die Benutzungsgebühren für das Vereinshaus inkl. deren Einrichtung pro Tag sind wie folgt festgelegt:

für Ortsansässige und Vereinsmitglieder	50,00 € / Tag
für Auswärtige und Nichtvereinsmitglieder	80,00 € / Tag.

In der Benutzungsgebühr sind bereits pauschale Nebenkosten enthalten.
Während der Heizperiode vom 1. Oktober bis zum 30. April werden zusätzlich Kosten in Höhe von 10,00 Euro (Heizkosten) berechnet.

Zudem ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.
Bei ordnungsgemäßer Übergabe ohne Beanstandungen erfolgt die Rückgabe der Kautions.
Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird die Kautions anteilig oder komplett einbehalten.

Die Lok behält sich ausdrücklich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Mieter vor. Es wird insbesondere auf § 16 dieser Ordnung hingewiesen.

Das Vereinshaus steht am ersten Nutzungstag ab 11:00 Uhr bis um 11:00 Uhr am Folgetag des letzten Nutzungstags zur Verfügung.

Der dem Mieter ausgehändigte Schlüssel ist am letzten Nutzungstag dem Vermieter zurückzugeben. Sollte der Schlüssel verloren gehen, so ist der Verlust dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für den Austausch der Schlösser trägt allein der Mieter.

Die Gebühren und die Kautions sind vor der Benutzung bei Übergabe des Vereinshauses an den Vermieter zu in bar entrichten.

§ 5 Obliegenheiten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, das Vereinshaus in benutzungsbereitem Zustand dem Mieter zu überlassen.

§ 6 Obliegenheiten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume und das Inventar der Lok pfleglich zu behandeln.

Der Mieter verpflichtet sich, alle Außentüren und die Tür zur Garage hin nach Beendigung des Aufenthaltes bzw. bei Verlassen des Geländes ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 7 Schadenmeldung

Alle festgestellten Schäden, auch wenn sie nicht durch den Mieter selbst verursacht und ggf. vor Inanspruchnahme der Einrichtungen festgestellt wurden, sind dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch bei Übergabe der Mietsache, bekannt zu geben bzw. zu melden.

Soweit zum Zeitpunkt der Übergabe vom Mieter keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Geräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Zugangswege als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

§ 8 Mitgebrachte Getränke

Getränke sind selbst mitzubringen.
Sofern vereinseigene Getränke während der Mietung verbraucht werden, wird eine Entschädigung gemäß der üblichen Verkaufspreise der Lok berechnet.

§ 9 Toiletten

Die Toiletten sind nur für den eigentlichen Zweck zu verwenden. Es dürfen keine Hygieneartikel oder sonstige Gegenstände in den Toiletten entsorgt werden.

Die Toiletten und Toilettenräume sind vor der Rückgabe an den Vermieter nass zu reinigen. Toilettenpapier und Handtücher sind durch den Mieter selbst bereitzustellen.

§ 10 Parken; Verbot des Befahrens des Platzes und dessen Nutzung als Parkplatz

- 1) Die Parkmöglichkeiten sind auf dem Gelände begrenzt. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Fahrzeuge und die der Gäste bei Überfüllung ordnungsgemäß am Straßenrand geparkt werden, sodass andere Fahrzeuge die Straße ungehindert nutzen können.
- 2) Der Sportplatz darf nicht befahren und auch nicht als Parkplatz genutzt werden.
- 3) Der Weg zum Sporthaus muss für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

§ 11 Behandlung und Rückgabe

Der Mieter hat alle Gegenstände und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese dem Vermieter in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben. Oberflächen von Tischen, Bänken etc. sind mit Wasser zu reinigen bzw. abzuwischen.

Der Innenbereich der Schutzhütte ist mit einem Besen sauber auszukehren. Der Innen- und Außenbereich ist von jeglichem Abfall, insbesondere auch Kronenkorken, Flaschen und Gläsern, Glasscherben, eigens angebrachtes Befestigungsmaterial, Papier, Plastik usw. zu reinigen bzw. zu befreien.

Angefallener Abfall jeglicher Art ist vom Mieter mitzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Für den Fall der nicht vertragsgemäßen Übergabe des Mietobjekts, ist der Vermieter berechtigt, erforderliche Reinigungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen und dem Mieter in Rechnung zu stellen.

§ 12 Weitere Auflagen und Bedingungen

- 1) Der Mieter hat die Feiertagsgesetze und das Jugendschutzgesetz zu beachten und einzuhalten.
- 2) Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten.
Bei Musikwiedergabe muss eine Störung der Anwohner in der Nachbarschaft / im Dorf ausgeschlossen sein.
Die Nachtruhe ist zu gewährleisten. Nachtruhe ist von abends 22:00 Uhr bis morgens 06:00 Uhr.
- 3) Für öffentliche Veranstaltungen sind vom Mieter die ggf. notwendigen Genehmigungen einzuholen und zu beachten.
- 4) Dem Vorstand und den Beauftragten der Lok ist der Zugang zum Sportplatz und zu den angemieteten Räumen jederzeit möglich zu machen. Den Anweisungen des Vorstandes und der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 13 Regressansprüche

Nachträglich anfallende Aufräumungs-, Reinigungs- und Abfallentsorgungsarbeiten werden nach Kosten und Aufwand zusätzlich berechnet.

Für abhanden gekommene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände oder Schäden in und am Vereinshaus werden dem Mieter die Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

Bei Zuwiderhandlung hat der Mieter mit zivilrechtlichen Folgen zu rechnen.

Notwendige Reparaturen werden ausschließlich von dem Vermieter veranlasst. Die Kosten werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 16 Haftung

Die Lok übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung am und im Gebäude einschließlich Inventar, Geschirr und Toilettenanlage sowie der Sportplatzanlage und Umkleieräume durch ihn oder Dritte entstanden sind selbst.

Der Mieter stellt die Lok als Vermieter von jeglichen etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemieteten Objekte stehen.

Der Mieter haftet auch für Ansprüche, die Dritten durch die Benutzung des vermieteten Objekts entstehen. Der Mieter stellt der Vermieter von allen Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung der gemieteten Räume ergeben könnten, uneingeschränkt frei, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

Der Mieter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften verantwortlich und haftet für Personenschäden und den Verlust von Wertgegenständen.

§ 17 Kontakt

Anfragen bezüglich der Vermietung des Vereinshauses senden Sie bitte mit Ihren Kontaktdaten an kontakt@lok-belingen.de.

Nach bestätigter Anfrage über die Vermietung durch o. g. Person, wird sich der Zuständige der Lok circa drei Tage vor der Übernahme des Vereinshauses mit dem Mieter in Verbindung setzen.

§ 18 Anerkennung

Die Benutzungsordnung gilt mit Abschluss des Mietvertrages als anerkannt.

Diese Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Wittlich, 15. Dezember 2018

im Original gezeichnet

Marius Becker

1. Vorsitzender der Lok

Michael Hoh

2. Vorsitzender der Lok